



**Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem BVG und der LUPK.**

**Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.**

## VERGLEICH BVG UND LUPK

### Allgemeines

Die berufliche Vorsorge wird in der Schweiz in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt. Das BVG definiert die Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität. Die Vorsorgeeinrichtungen sind frei, über das vom BVG definierte Minimum hinauszugehen und höhere Leistungen zu versichern.

### Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 49 BVG sind Vorsorgeeinrichtungen, die über das vom BVG definierte Minimum hinausgehen, in der Ausgestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Die LUPK hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und versichert die Arbeitnehmenden nach den Bestimmungen der Verordnung über die LUPK (VoLUPK). Sie muss aber in jedem Fall die BVG-Mindestleistungen garantieren und den entsprechenden Nachweis in jedem Leistungsfall individuell erbringen.

### Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem BVG und der VoLUPK

#### Mindestlohn für die Versicherung

Nach BVG werden die Arbeitnehmenden ab einem AHV-Jahreslohn von CHF 20'880.00 obligatorisch versichert. Bei der LUPK beginnt die Versicherung bereits ab einem AHV-Jahreslohn von CHF 18'560.00.

#### Maximallohn für die Versicherung

Im BVG erfolgt die Versicherung höchstens bis zu einem maximalen AHV-Jahreslohn von CHF 83'520.00. Bei der LUPK entspricht die Obergrenze für die Versicherung dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsverordnung des Kantons Luzern.

#### Koordinationsabzug und versicherter Jahreslohn

Mit dem Koordinationsabzug vom AHV-Jahreslohn wird berücksichtigt, dass ein Teil der Vorsorge durch die AHV abgedeckt ist. Nach BVG ist dieser Abzug fix in der Höhe von CHF 24'360.00. Bei der LUPK ist er vom Pensum abhängig und beträgt maximal CHF 13'920.00. Der tiefere Koordinationsabzug bei der LUPK führt im Vergleich zum BVG bei gleichem AHV-Jahreslohn zu einem höheren versicherten Jahreslohn:

Berechnungsbeispiel		BVG	LUPK
AHV-Jahreslohn	CHF	83'520	83'520
Koordinationsabzug	CHF	<u>24'360</u>	<u>13'920</u>
Versicherter Jahreslohn	CHF	<u>59'160</u>	<u>69'600</u>

#### Finanzierung

Nach BVG müssen die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Gesamtkosten für die gesetzlichen Mindestleistungen übernehmen. Bei der LUPK bezahlen die Arbeitgeber 55 %, die Arbeitnehmenden 45 % der Gesamtkosten.

**Luzerner Pensionskasse**  
 Zentralstrasse 7  
 6002 Luzern  
 Telefon 041 228 76 00  
 Fax 041 228 76 70  
 info@lupk.ch  
 www.lupk.ch

### Altersgutschriften

Mit den Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Jahreslohnes erfolgt die Äufnung des persönlichen Altersguthabens. Die Altersgutschriften im BVG sind tiefer als diejenigen bei der LUPK.

Maximale Altersgutschriften	BVG	LUPK
Alter 25 bis 34 Total	70 %	121.5 %
Alter 35 bis 44 Total	100 %	169.3 %
Alter 45 bis 54 Total	150 %	205.0 %
Alter 55 bis 65 Total	<u>198 %</u>	<u>225.5 %</u>
Total in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	<u>518 %</u>	<u>721.3 %</u>

### Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine Rente umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig von der Lebenserwartung, den in Zukunft erwarteten Vermögenserträgen und der Höhe der mitversicherten Ehegattenrente.

Grundlagen Umwandlungssatz	BVG	LUPK
Ehegattenrente in Prozenten der Altersrente erwarteter Vermögensertrag in Zukunft*	60 % 4.9 %	70 % 4.0 %
*techn. Zinssatz plus Reserve für weiter steigende Lebenserwartung		
Umwandlungssatz Alter 65	6.8 %	6.15 %

### Leistungsvergleich BVG und LUPK

Dass die LUPK die BVG-Mindestleistungen trotz tieferem Umwandlungssatz erfüllt, veranschaulicht nachfolgendes Berechnungsbeispiel ohne Berücksichtigung von Zinsen:

Beispiel		BVG	LUPK
AHV-Jahreslohn	CHF	83'520	83'520
Koordinationsabzug	CHF	<u>24'360</u>	<u>13'920</u>
Versicherter Jahreslohn	CHF	59'160	69'600
Maximale Altersgutschriften Alter 25 bis 65		518 %	721.3 %
Altersguthaben im Alter 65 (Total Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Jahreslohnes)	CHF	306'448	502'024
Umwandlungssatz Alter 65		6.8 %	6.15 %
Jährliche Altersrente 65 (Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz)	CHF	<u>20'838</u>	<u>30'874</u>
Mitversicherte Ehegattenrente	CHF	<u>12'502</u>	<u>21'611</u>

### Zinssatz Altersguthaben Aktive

Im Rahmen ihrer Selbständigkeit nach Art. 49 BVG ist die LUPK bei der Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben nicht an den BVG-Mindestzinssatz gebunden. Sie kann - wie für das Jahr 2012 - mit 1.3 % eine Verzinsung des LUPK-Altersguthabens unter dem BVG-Mindestzinssatz beschliessen, muss aber garantieren, dass für jedes Mitglied die Verzinsung des BVG-Altersguthabens mit dem vorgeschriebenen Mindestzinssatz von 1.5 % erfolgt.

Auf unserem Versicherungsausweis sind die angesparten Altersguthaben - nach BVG wie auch nach VoLUPK - separat ausgewiesen.

01.2012